

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung Februar 2009)
geprüft von der zuständigen Regulierungsbehörde der Republik Österreich

1. Grundlagen

1.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen (im Folgenden: vertragliche Leistungen), die **ifunk.at IT Berater & Funknetzbetreiber, Walter Hofer, Gaisberg 5, A-4175 Herzogsdorf** (im Folgenden kurz ifunk.at) gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der ifunk.at einen Einzelvertrag abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben (im Folgenden kurz Kunden), erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der ifunk.at angenommenen Auftrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Anlagen sowie allenfalls bestehenden sonstigen Geschäftsbedingungen der ifunk.at, die einen integrierten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Einzelvertrags darstellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmers im Sinne des § 1 Abs 1 Ziff. 2 Konsumentenschutzgesetzes (im Folgenden kurz Unternehmer) gelten nur, wenn sich ifunk.at diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die Geschäftsbedingungen der ifunk.at gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen der ifunk.at und dem Kunden kommt zustande, wenn ifunk.at nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Einrichtung eines Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc) begonnen hat.

1.3. Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen der AGB, allfälliger Sonderbedingungen und der Leistungsbeschreibung können von der ifunk.at vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der ifunk.at unter www.ifunk.at abrufbar (bzw wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Die Bestimmungen des KSchG sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben hiervon unberührt. Weiters behält sich ifunk.at bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor; die Bestimmungen des KSchG sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben hiervon unberührt.

ifunk.at wird den wesentlichen Inhalt von den für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dem Kunden in geeigneter Form (wozu auch ein Hinweis auf einer periodisch erstellten Rechnung zählt) mitteilen und den Kunden auf sein dadurch resultierendes kostenloses Kündigungsrecht hinweisen. Auf Verlangen wird ifunk.at dem Kunden den Volltext der Änderung zusenden. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so gelten die vorgenommenen Änderungen als vom Kunden akzeptiert. Die Bestimmungen des KSchG und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben hiervon unberührt.

1.4. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige Zustimmung sind die Kunden der ifunk.at nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. ifunk.at ist – außer bei Verbrauchern - ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner vertraglicher Leistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen.

Die Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser vertraglichen Leistungen an Dritte (außerhalb des jeweiligen Betriebes oder des jeweiligen Haushaltes) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der ifunk.at. Die Nutzung der vertraglichen Leistungen für betriebliche Zwecke eines Unternehmers durch Arbeitnehmer des Unternehmers ist im gleichen Umfang wie die Nutzung durch den Kunden selbst gestattet und bedarf keiner weiteren Zustimmung der ifunk.at. Sofern ein Wiederverkauf oder die Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer oder Übertragungsberechtigte jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen ifunk.at diesbezüglich schad- und klaglos. Im Falle der Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte oder der entgeltlichen Weitergabe dieser vertraglichen Leistungen an Dritte (außerhalb des jeweiligen Betriebes oder des jeweiligen Haushaltes) ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch ifunk.at, ist der Kunde verpflichtet, der ifunk.at ein, um den jeweiligen Dritten multipliziertes Entgelt, welches dem ursprünglich mit dem Kunden vereinbarten Entgelt entspricht, zu leisten. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Regelungen über die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages oder der Dienstunterbrechung bleiben hiervon unberührt.

2. Leistungen aus diesem Vertrag

2.1. Leistungen der ifunk.at

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der in Anlage /1 beigeschlossenen Leistungsbeschreibung und den allfälligen sich darauf beziehenden Anlagen sowie Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2.2. Frist bei der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen

Die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen erfolgt in der im jeweiligen Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist bzw nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.3.) geschaffen hat (kurz "Bereitstellungsfrist").

Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der ifunk.at zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich ifunk.at, dem Kunden eine Entschädigung in der Höhe von einem Viertel der jeweiligen Grundgebühr pro voller Woche der Überschreitung der Bereitstellungsfrist zu gewähren, wenn und soweit die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der ifunk.at sind, sowie auf technische, insbesondere funkttechnische Gründe, die eine technisch einwandfreie Zurverfügungstellung des Dienstes nicht ermöglichen, zurückzuführen ist. Die dadurch entstehende pauschale Entschädigung wird nach gesonderter Aufforderung in der nächstfolgenden Abrechnung gutgeschrieben, womit sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind. Darüber hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige

Zahlungsansprüche des Kunden sind – außer bei Verbrauchern im Falle von leichter Fahrlässigkeit oder Personenschäden - ausgeschlossen. Eine gesonderte Ablöse der pauschalen Entschädigung in Geld ist nicht möglich.

2.3. Mitwirkungspflichten des Kunden, Installationen durch den Kunden

Der Kunde hat ifunk.at bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der ifunk.at oder von ihr beauftragten Dritten nach Maßgabe der in Anlage ./1 beschriebenen Vorgehensweise jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird ifunk.at bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der ifunk.at jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand entsprechend der in Anlage ./1 dargestellten Kostenaufstellung zu ersetzen.

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der ifunk.at beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Spätestens vier Wochen nach ordnungsgemäßer Erbringung sämtlicher für eine Inbetriebnahme des Dienstes erforderlichen Leistungen durch ifunk.at, hat der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme zu schaffen, widrigenfalls ifunk.at berechtigt ist, dem Kunden ein Viertel des monatlichen Fixbetrages pro begonnener Woche in Rechnung zu stellen.

Sofern Installationen vom Kunden selbst oder von durch den Kunden beauftragte Dritte erfolgen, so sind diese ordnungsgemäß, dem Stand der Technik entsprechend und unter Berücksichtigung allfälliger bestehender Normen und sonstiger Vorschriften vorzunehmen. Der Kunde hat ifunk.at für allfällige dadurch entstandene Schäden schad- und klaglos zu halten.

2.4. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die ifunk.at

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von der ifunk.at Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der ifunk.at, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die ifunk.at zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von bei der ifunk.at gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der ifunk.at oder von deren Beauftragten vorgenommen.

3. Entgelte und Zahlungen

3.1. Entgelte, Entgeltbestandteile

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Anlage ./2 festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, - sofern nicht anderes vereinbart oder in der in Anlage ./2 enthaltenen Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch ifunk.at gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der ifunk.at; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, verstehen sich die in Anlage ./2 angeführten Entgelte – außer im Falle von Verbrauchern - exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Entgelte gliedern sich wie in den Entgeltbestimmungen (Anlage ./2) beschrieben. Es wird zwischen monatlichen fixen, variablen und einmaligen Entgelten unterschieden. Im Falle von monatlich fixen Entgelten richtet sich die Höhe im ersten Monat aliquot nach der Anzahl der nach dem Bereitstellungszeitpunkt verbleibenden vollen Tage dieses Monats, wobei der Monat taggenau berechnet wird.

3.2. Abrechnung

ifunk.at legt für vereinbarte Herstellungskosten und andere einmalig zu zahlende Entgelte nach Abschluss der Arbeiten Rechnung. Monatlich fixe Entgelte werden jeweils für einen Abrechnungszeitraum von einem Kalendermonat ermittelt und monatlich im Vorhinein in Rechnung gestellt sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nicht anders vereinbart ist. In keinem Fall überschreitet der Abrechnungszeitraum drei Monate. Die Abrechnung variabler Entgelte wie insbesondere bei Überschreiten des vereinbarten Datenvolumens werden jeweils für einen Abrechnungszeitraum von einem Kalendermonat ermittelt und im Nachhinein in Rechnung gestellt, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nicht anders vereinbart ist. In keinem Fall überschreitet der Abrechnungszeitraum drei Monate.

3.3. Fälligkeit

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nicht anders vereinbart ist für ein 1-monatiges Abrechnungsintervall im Nachhinein, verrechnet werden.

ifunk.at ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Sofern einem Kunden aus dessen Verschulden eine von ihm geleistete Zahlung nicht zugeordnet werden kann, so hat der Kunde ifunk.at den dadurch entstandenen angemessenen Mehraufwand zu ersetzen.

3.4. Einwendungen gegen die Rechnung, Streitbeilegung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die nicht beanstandeten (Teil-) Beträge fristgerecht zu bezahlen. Sollten sich nach einer Prüfung durch ifunk.at die Einwendungen des Kunden aus Sicht der ifunk.at als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der ifunk.at bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der ifunk.at, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. ifunk.at wird Verbraucher auf alle in diesem Punkt genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle gem § 122 TKG 2003 (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. ifunk.at ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

3.5. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann ifunk.at aber auch diesfalls sofort fällig stellen.

3.6. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

3.7. Aufrechnung, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts für Kunden

Im Falle von Verbrauchern ist die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der ifunk.at nur möglich, sofern entweder ifunk.at zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von ifunk.at anerkannt worden ist. Für Unternehmer ist die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der ifunk.at und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber weder gerichtlich festgestellt noch von der ifunk.at schriftlich ausdrücklich anerkannter Forderungen des Unternehmers, ausgeschlossen.

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind außer im Falle des Vertragsabschlusses mit Verbrauchern ausgeschlossen.

4. Gewährleistung

4.1. Gewährleistungsfrist, Behebung von Mängeln

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre und gegenüber Unternehmern 6 Monate. Gewährleistungspflichtige Mängel werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen behoben.

4.2. Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der ifunk.at bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil ifunk.at trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung der Hardware, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der ifunk.at angegebene oder durch Betriebsanleitung dargestellte Leistung der Hardware (z.B. Überschreitung der zulässigen Betriebsdauer der jeweiligen Hardware) , die durch unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. ifunk.at haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb seines Einflussbereiches sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Außer bei Verbrauchern ist Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen, schriftlichen, detaillierten und konkretisierten Mängelrüge innerhalb von zwei Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels.

5. Haftung der ifunk.at; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

5.1. Haftungsausschluss

Ausschließlich für Verbraucher gilt:

Die Haftung der ifunk.at für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden wird ausgeschlossen.

Ausschließlich für Unternehmer gilt:

Die Haftung der ifunk.at für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen.

Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen ifunk.at ist die unverzügliche, schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

5.2. Haftungsausschluss der ifunk.at hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von e-mails

Aus technischen Gründen kann nicht zugesichert werden, dass e-mails oder Daten auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von der ifunk.at oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc kann die Zustellung von e-mails verhindert werden. ifunk.at übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer ifunk.at hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw Beschränkungen bleiben unberührt.

IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste der ifunk.at kann daher nicht zugesichert werden. ifunk.at behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der ifunk.at unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Funknetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der vertraglichen Leistungen

kommen. ifunk.at haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw Beschränkungen bleiben unberührt.

5.3. Haftungsausschluss der ifunk.at hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc

Weiters haftet ifunk.at nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der ifunk.at oder über eine Information durch ifunk.at erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Gegenüber Verbrauchern übernimmt ifunk.at für Schäden aus Obengenanntem außer im Falle von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln keine Haftung. Gegenüber Unternehmern wird hierfür keine Haftung übernommen.

5.4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

ifunk.at haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

5.4.1. Schutz des Internetzugangs

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus den vertraglichen Leistungen sowie sonstigen Ansprüche aus Kommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der ifunk.at zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der ifunk.at bleiben unberührt.

5.4.2. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw für ifunk.at oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für ifunk.at oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist ifunk.at zur sofortigen Sperre des Kunden bzw zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB Sperre einzelner Ports). ifunk.at wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. ifunk.at wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

5.4.3. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber ifunk.at die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, ifunk.at vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, in Anspruch genommen wird. Wird ifunk.at in Anspruch genommen, so steht ihm allein die Entscheidung zu, wie er reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens der ifunk.at – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

5.4.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, ifunk.at von jeglicher Störung oder Unterbrechung der vertraglichen Leistungen unverzüglich zu informieren, um der ifunk.at die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt ifunk.at für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

5.5. Haftungsausschluss der ifunk.at bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der ifunk.at für andere Kunden der ifunk.at gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet ifunk.at (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn ifunk.at keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at, qualifiziert ist.

6. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

6.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungverzicht oder eine sonstige Vereinbarung über die Vertragsdauer getroffen, sind Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar. Verbraucher werden auf die jeweiligen Fristen und Rechtsfolgen hingewiesen.

6.2. Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

ifunk.at ist entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung, -reduktion oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt. Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug insbesondere (i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, (ii) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches, (iii) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden, (iv) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs der vertraglichen Leistungen, (v) wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis ifunk.at den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte, (vi) beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen, (vii) wenn der Kunde Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt

oder nutzen lässt, (viii) bei Verstößen, die die Sicherheit des Netzes beeinträchtigen oder zur Gefährdung der Netzintegrität führen, (ix) wenn er wiederholt und/oder unzumutbar gegen die "Netiquette" verstößt, (x) bei Spamming iSv Pkt 5.4.2., (xi) wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen, (xii) wenn ifunk.at den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Geräte auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer oder des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt, (xiii) wenn es ifunk.at aus technischen oder funktechnischen Gründen jedweder Art nicht mehr möglich ist, wirtschaftlich vertretbare Anbindungen für den Kunden zu schaffen.

ifunk.at kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen, und zwar mit Ausnahme im Fall des Zahlungsverzugs auch ohne Setzung einer Nachfrist. ifunk.at ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann ifunk.at bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. ifunk.at wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. ifunk.at wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch ifunk.at aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der ifunk.at auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung behält sich ifunk.at die Forderung eines pauschalierten Entgelts in der Höhe von € 30,- vor; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der ifunk.at bleiben vorbehalten. Sofern zwischen ifunk.at und dem Kunden ein Rabatt vereinbart wurde, ist ifunk.at berechtigt, diesen im Fall der Kündigung durch den Kunden oder im Fall der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund durch ifunk.at vom Kunden zur Gänze zurückzufordern.

7. Datenschutz

ifunk.at wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse bzw. Geschäftsanschrift, Geburtsdatum, Firma, Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem § 97 Abs 2 TKG von der ifunk.at spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen bzw. Verpflichtungen gespeicherte oder zu speichernde Verkehrs- und Inhaltsdaten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und gelöscht.

8. Datensicherheit

ifunk.at wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der ifunk.at gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw diese weiter zu verwenden, so haftet ifunk.at einem Unternehmer gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten und Verbrauchern gegenüber nur dann, wenn ifunk.at oder Person, für welche er einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen. Mit Ausnahme von Verbrauchergeschäften gilt für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der ifunk.at sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

9.2. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Mit Ausnahme von Verbrauchergeschäften bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile, sämtliche Mitteilungen des Kunden und Zustimmungen von ifunk.at der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Verbraucher werden jedoch darauf hingewiesen, dass mündliche Nebenabreden am besten beweisbar sind, wenn diese schriftlich festgehalten sind. Ausdrücklich vereinbart wird, dass E-Mail oder Fax nicht dem zuvor festgehaltenen Schriftformerfordernis genügen.

9.3. Änderungen der Stammdaten; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, Telefonnummer, Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform, Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern der ifunk.at umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die ifunk.at diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene e-mail-Adresse gesendet wurden, bei Verbrauchern gilt dies nur insoweit als die Nachricht vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

9.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.